

Antwort der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Uwe Küster, Reinhard Weis (Stendal),
Michael Müller (Düsseldorf), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/5921 –**

Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben

Am 22. April 1986 hat das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR (SAAS) das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) in Sachsen-Anhalt genehmigt. Am 2. Oktober 1990 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verfügt, daß das Bundesamt für Strahlenschutz das ERAM als Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle ab Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 betreibt. Mit Vertrag vom 7. November 1990 ist die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH, Peine, mit der Führung des Betriebs beauftragt.

Die 1986 erteilte Genehmigung hat gemäß Einigungsvertrag in Verbindung mit § 57 a des Atomgesetzes dieselben Rechtsfolgen wie ein Planfeststellungsbeschluß nach § 9 b des Atomgesetzes.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 22. Juni 1992 entschieden, daß die Erfassung und Endlagerung der Abfälle durch die als Planfeststellungsbeschluß im Sinne des § 9 b des Atomgesetzes fortgeltende Dauerbetriebsgenehmigung vom 22. April 1986 des früheren Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz (SAAS) gedeckt ist. Die Genehmigung gilt bis zum 30. Juni 2000.

Unabhängig von dieser Rechtslage sind jedoch immer wieder Zweifel an der Eignung und der Sicherheit des ERAM von Sachverständigen festgestellt worden. Es fehlt auch ein Nachweis der Langzeitsicherheit und ein Stilllegungs- und Verwaltungskonzept. Es ist ungeklärt, ob das ERAM nach dem Jahr 2000 weiterbetrieben bzw. für weitergehende Ziele fest genutzt werden soll.

Bisher liegt dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Antrag der Bundesanstalt für Strahlenschutz (BfS) für den Weiterbetrieb des ERAM nach dem Jahr 2000 vor, der nicht erkennen läßt, für welche Abfälle die weitere Nutzung des ERAM geplant ist. Im Rahmen des Hauptbetriebsplanes, der für 1996/97 gilt, wird statt dessen versucht, über Sonderbetriebsplanzulassungen umfangreiche Änderungen der bisherigen Genehmigung durchzusetzen. Dabei sollen Maßnahmen verwirklicht werden, die zu DDR-Zeiten erst für die Zeit nach dem Jahr 2000 angedacht waren. Es ist zweifelhaft, ob diese Praxis noch vom Inhalt der seinerzeit erteilten Betriebsgenehmigung gedeckt ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 5. März 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Zur Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle wurde in der ehemaligen DDR ein zentrales Endlager in einer geologischen Salzformation konzipiert. Bei der Konzeption des Endlagers und den Anforderungen an seine Sicherheit wurde den Empfehlungen der Internationalen Organisation für Atomenergie (IAEO) in Wien gefolgt.

Der Übergang des ERAM vom VE Kombinat Kernkraftwerke an das damalige SAAS erfolgte am 2. Oktober 1990. Am 3. Oktober 1990 ging die Zuständigkeit für das ERAM auf das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) über, welches die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE), Peine, mit der Betriebsführung beauftragte. Das BfS überwacht sich als Behörde im Rahmen der materiellen Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern selbst.

Insoweit wurde die Eigenüberwachung des ERAM als eigenständige, vom Betreiber weisungsunabhängige Organisationseinheit eingerichtet, die wiederum der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) unterliegt.

Die Sicherheit des ERAM für die Betriebs- und Nachbetriebsphase ist mehrfach durch den jeweiligen Betreiber überprüft und dokumentiert, die Ergebnisse der Prüfungen sind jeweils vom SAAS bzw. der Eigenüberwachung des BfS beurteilt worden. Darüber hinaus haben durch unabhängige Sachverständige gesamtheitliche Beurteilungen und ins einzelne gehende Prüfungen stattgefunden, z. B. durch die Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) – nunmehr Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit –, die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und die Strahlenschutzkommission (SSK). Hierzu zählen auch die Bewertung der Standicherheit des Grubengebäudes, Untersuchungen für die Entwicklung eines geotechnischen Konzepts, eines Verfüll- und Verschleißkonzeptes sowie für die Langzeitsicherheit.

Die Beurteilungen – auch durch unabhängige Experten – haben insgesamt ergeben, daß keine Gefährdungen bestehen, die eine Einstellung des Betriebes erforderlich machen würden. Erst im Oktober 1996 hat die GRS als Ergebnis festgehalten, daß keine Hinweise auf Gefährdungen vorliegen. Seit 25 Jahren wird das ERAM somit ohne wesentliche Vorkommnisse sicher betrieben.

Im Hinblick auf die Langzeitsicherheit bestehen entgegen den Aussagen in der Anfrage keine Bedenken. Über die unmittelbar nach der deutschen Vereinigung von der GRS und der BGR in einer gemeinsamen Sicherheitsanalyse vorgelegten Ergebnisse hinaus, wurde auf der Basis vorläufiger Untersuchungsergebnisse und eines vorläufigen Verfüll- und Verschleißkonzeptes 1994 dargelegt, daß es Material- und Verschleißalternativen gibt, die den sicheren Einschluß der radioaktiven Abfälle gewährleisten und zum Teil erhebliche Sicherheitsreserven für die Langzeitsicherheit beinhalten. Ein abschließender Langzeitsicherheitsnachweis wird

in das laufende Planfeststellungsverfahren, das auch die spätere Stilllegung umfaßt, eingebracht. Nach heutigem Kenntnisstand besteht kein begründeter Zweifel daran, daß die Schutzziele zur Langzeitsicherheit eingehalten werden können.

Wesentliche Veränderungen i. S. des § 9 b Abs. 1 Atomgesetz (AtG) wurden bisher nicht vorgenommen. Sie wären zudem durch das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt planfeststellungsbedürftig gewesen.

Die bergrechtlichen Sonderbetriebsplanzulassungen sind erforderlich, da das Bergrecht von atomrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen nicht konzentriert wird.

Die Bundesregierung hat im übrigen in verschiedenen Antworten zu den in dieser Großen Anfrage angesprochenen Themen Stellung genommen, z. B. in den Drucksachen 12/5058, 12/6189, 13/1499, 13/2172, 13/2365, 13/2525, 13/2811, 13/5272 sowie in den Plenarprotokollen 13/37, 13/41 und 13/85. Hierauf wird verwiesen.

1. Welche Kenntnisse über die Sicherheitssituation im damaligen DDR-Endlager hatte die Bundesregierung zur Zeit der Übernahme vor dem Hintergrund, daß ERAM nach dem Einigungsvertrag auf der Grundlage der Genehmigung der ehemaligen DDR vom 22. April 1986 betrieben wird?

Der Bundesregierung lagen mit der Zeit zunehmende Kenntnisse über die technischen Anlagen, die Geologie und die Betriebserfahrungen vor. Die Kenntnisse wurden durch Befassung mit einschlägigen Unterlagen, Gespräche mit den damals zuständigen Stellen und Befahrungen des Endlagers gewonnen. Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Weis (Stendal) und weiterer Abgeordneter (Drucksache 12/5058) verwiesen.

2. Warum gelten für das ERAM nicht die gleichen Sicherheitskriterien und -anforderungen, wie sie an die Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Stoffe in den alten Bundesländern gestellt wurden?
Welche Sicherheitsstandards gelten statt dessen für das ERAM?
Wer hat sie bestimmt und festgelegt?

Für das ERAM gelten grundsätzlich die gleichen Sicherheitskriterien und -anforderungen, wie sie an die Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Stoffe in den alten Bundesländern gestellt werden. Bei der Anwendung der Sicherheitskriterien ist allerdings zu beachten, daß die Endlagerung im ERAM in einem bestehenden Bergwerk durchgeführt wurde bzw. wird. Die Sicherheitskriterien lassen bewußt einen Ermessensspielraum zu, wobei ihre Konkretisierung nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles erfolgt.

Die Sicherheitskriterien sind nach Beratung und Beschlußfassung im Fachausschuß Brennstoffkreislauf des Länderausschusses für

Atomkernenergie durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 20. April 1983 festgelegt worden.

Im übrigen wird auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Weis (Stendal) und weiterer Abgeordneter (Drucksache 12/5058) verwiesen.

3. Warum hat die Bundesregierung keinen Nachweis der Langzeitsicherheit für das ERAM verlangt bzw. selbst geführt?

Es trifft nicht zu, daß keine Nachweise zur Langzeitsicherheit für das ERAM geführt wurden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Wann will die Bundesregierung der Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts Folge leisten, „ein Konzept der Langzeitsicherheit über die Geltungsdauer der Genehmigung vom 22. April 1986 hinaus zu entwickeln und zur Überprüfung und Entscheidung in dem dafür vorgesehenen Verfahren der Planfeststellung zu stellen“?

Ein Antrag auf Planfeststellung für einen Weiterbetrieb ab dem 1. Juli 2000 einschließlich Stilllegung ist am 13. Oktober 1992 gestellt worden. Die Überprüfung und Entscheidung zur Langzeitsicherheit ist integraler Bestandteil des Verfahrens. Erste Ergebnisse aus Modellen zur Untersuchung der grundsätzlichen Wirksamkeit von Versatz- und Verschleißmaßnahmen wurden der Planfeststellungsbehörde präsentiert. Weitergehende Analysen zeigen, daß zu jeder Zeit das Schutzziel (0,3 Millisievert pro Jahr) eingehalten wird. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Hält es die Bundesregierung für richtig, daß das BfS gleichzeitig Betreiber und Aufsichtsbehörde ist?
Sieht sie darin keinen Rückfall sogar hinter die frühere DDR-Regelung, wonach der Betreiber Ausbau, Veränderung und Nutzung nur nach Prüfung und Zustimmung der SAAS vornehmen konnte?

Die entsprechenden Zuständigkeiten beruhen auf den gesetzlichen Vorgaben. Prüfungen und Zustimmungen, die früher vom SAAS in seiner Rolle als Aufsichtsbehörde vorgenommen wurden, werden durch eine von den mit dem Betrieb befaßten Organisationseinheiten unabhängigen Stelle des BfS, der Eigenaufsicht, wahrgenommen.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen eines Gutachters aufgrund der geologischen und geochemischen Situation der Lösungszuflüsse, wonach nur unzulänglich wirksame natürliche bzw. geologische Barrieren zwischen Endlager und Biosphäre existieren?
Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage der Reaktorsicherheitskommission (RSK) vom 5. März 1991, daß „nach Stand der heutigen Technik“ keine vollkommene Abdichtung zu erzielen sei?

Die Bundesregierung hat ihre Bewertung ausführlich in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Weis (Stendal) und weiterer Abgeordneter (Drucksache 12/5058) dargestellt.

An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Untersuchung von Geologen, die unvorhersehbare Wassereintritte aus dem Deckgebäude befürchten, die die Standsicherheit der Anlage in Frage stellen?

Teilt sie deren Auffassung, daß die Wasserzuflüsse auch durch Dammbauten und Ableitungsvorrichtungen nicht aufgehalten und umgeleitet werden können und Radioaktivität ins Grundwasser und in die Luft gelangen können?

Auf die Drucksache 12/5058 wird verwiesen.

Im übrigen liegen der Bundesregierung Aussagen der BGR und weiterer unabhängiger Gutachter vor, nach denen das erarbeitete Konzept zur Beherrschung von Wasserzuflüssen im Bedarfsfall als wirksam und realisierbar bewertet wird. Damit ist Vorsorge selbst gegen solche Ereignisse getroffen, die nach den bisherigen Erfahrungen und dem heutigen Kenntnisstand nicht auftreten werden.

8. Wie hoch sind die Wasserzuflüsse in das atomare Endlager Morsleben pro Monat seit Anfang 1991?

Woher kommen die Zuflüsse?

Mit welcher Entwicklung der Zuflüsse rechnet die Bundesregierung bis zum Jahr 2000?

Zu den Wasserzuflüssen und ihrer Entwicklung hat die Bundesregierung in der Drucksache 12/5058 konkrete Daten genannt. Seitdem haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Schwankungsbreite der angegebenen Daten ergeben.

Nach übereinstimmenden Ergebnissen aller bisher durchgeführten Untersuchungen handelt es sich bei den Lösungszutrittsstellen Abbaustrecke 5, Bremsbergfuß und Abbau 1 a um Rest- und Umbildungslösungen aus abgeschlossenen Reservoirs aus der geologischen Vergangenheit. Diese Lösungen haben somit keinen Bezug zum Grundwasser des Deckgebirges. Derartige Zutritte sind für Kali- und Steinsalzbergwerke eine durchaus normale Erscheinung.

Die zu den Lösungszutritten im Bereich „Bunte Firste“ durchgeführten Untersuchungen erbrachten das Ergebnis, daß die dort auftretenden Salzlösungen durch die Einwirkung einer wäßrigen Komponente auf Carnallitgestein entstanden sein müssen. Durch die Reaktion von aus als Versatz in die Grubenbaue eingebrachten Produktionsrückständen sowie von während der unterschiedlichen Nutzung des Grubenteils Marie in das Bergwerk eingebrachter Feuchtigkeit mit dem Carnallit läßt sich der Stoffbestand

der auftretenden Lösungen nach Untersuchungen verschiedener Wissenschaftler zweifelsfrei erklären.

Im Lagerteil „H“ des Grubenfeldes Marie stammen die zutretenden Lösungen aus Einwirkungen von Wasser aus dem Deckgebirge auf Carnallitgesteine des Kaliflözes Staßfurt. Im übrigen wird auf Drucksache 12/5058 verwiesen.

9. Welche Vorsichtsmaßnahmen sieht die Bundesregierung für den Fall vor, daß es zu einem plötzlichen Wassereintrich im ERAM kommt?

Wie will die Bundesregierung langfristig die Gefahr einer radioaktiven Verseuchung des Allertals verhindern?

Auf die Drucksache 12/5058 wird verwiesen.

Nach wie vor ist ein plötzlicher unbeherrschbarer Wassereintrich auszuschließen. Die Gefahr einer langfristigen Kontamination der Biosphäre des Allertals mit Radionukliden ist nicht gegeben.

10. Welche Sicherheitsmaßnahmen sieht die Bundesregierung für die Zeit nach dem 30. Juni 2000 vor, da das Ende der bisherigen Betriebsgenehmigung nicht das Ende möglicher Gefährdungen ist?

Wie soll beispielsweise der Abfluß von Laugen, den auch die RSK nicht ausschließt, beherrschbar bleiben?

Auf die Antwort zu Frage 9 und die Drucksache 12/5058 wird verwiesen.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, im ERAM bis zum Jahr 2000 auch schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus den alten Bundesländern einzulagern?

Wenn ja, welche Sicherheitsanforderungen werden daran gestellt?

An welche radioaktiven Abfälle ist gedacht, von welchen Standorten?

Ja.

Aus den alten Bundesländern sind bereits Abfälle eingelagert worden. Insoweit wird auf das Kurzprotokoll der 35. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1996 (Punkt 1 a bis e der Tagesordnung, Anlage 2) verwiesen. Im übrigen hat das Oberverwaltungsgericht Magdeburg in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 1993 die Auffassung der Bundesregierung untermauert, nach der sich die Dauerbetriebsgenehmigung für das ERAM nach der deutschen Vereinigung auf die Einlagerung von Abfällen aus dem gesamten Bundesgebiet erstreckt.

Die Sicherheitsanforderungen ergeben sich aus der Genehmigungsdokumentation und insbesondere den Endlagerungsbedingungen, die auf den gültigen Festlegungen der Dauerbetriebsgenehmigung bzw. den dieser Genehmigung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften und Unterlagen für das ERAM beruhen.

Daneben gelten selbstbeschränkende Festlegungen des BfS und aufsichtliche Anordnungen. Die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen wird im Rahmen der Produktionskontrolle von unabhängigen Sachverständigen im Auftrag des BfS geprüft. Eingelegt werden in das ERAM nur solche Abfälle, die die Produktionskontrolle mit positivem Ergebnis durchlaufen haben.

Grundsätzlich können von allen Abfallverursachern radioaktive Abfälle zur Einlagerung in das ERAM angemeldet werden.

12. Ist es Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2000 eine wesentliche Erhöhung der Endlagerkapazitäten zu erreichen, um damit einen Weiterbetrieb über den 30. Juni 2000 faktisch zu determinieren?

Nein.

13. Warum führte die Bundesregierung bisher die rd. 200 Änderungen im ERAM ohne Beteiligung der Planfeststellungsbehörde und der Öffentlichkeit aus?

Nutzt sie altes DDR-Recht, um sich den inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen nach den §§ 9 ff. AtomG zu entziehen?

Gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 AtG gilt die Dauerbetriebsgenehmigung des ERAM vom 22. April 1986 bis zum 30. Juni 2000 als Planfeststellungsbeschluß i. S. des § 9 b AtG fort. Für Änderungen gelten sowohl inhaltlich als auch verfahrensrechtlich die Anforderungen des bundesdeutschen Rechts und nicht des Rechts der ehemaligen DDR. Nach § 9 b Abs. 1 AtG bedürfen wesentliche Veränderungen der Anlage oder des Betriebes eines Endlagers der Planfeststellung. Als wesentliche Änderungen sind nach der Rechtsprechung solche Änderungen anzusehen, die Anlaß zu einer erneuten Prüfung geben, weil sie mehr als nur offensichtlich unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben können. Unwesentliche Änderungen sind dagegen nicht planfeststellungsbedürftig.

Im ERAM sind bisher nur Maßnahmen durchgeführt worden, die entweder durch die Regelungen der Dauerbetriebsgenehmigung gedeckt sind oder unwesentliche Änderungen sind. Sie bedurften daher weder der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, noch der Beteiligung der Öffentlichkeit.

14. Mit welcher rechtlichen Begründung legt die Bundesregierung die Kapazität der ERAM nach dem Sicherheitsbericht von 1989 und der Technische Normen, Gütervorschriften und Lieferbedingungen DDR (TGL) 191–921 „Zentrale Erfassung radioaktiver Abfälle“ aus?

Die genehmigungsrechtlich zulässige Kapazität des ERAM ergibt sich aus der Dauerbetriebsgenehmigung, weiteren Genehmigungsunterlagen, Zustimmungen des SAAS sowie dem der Dauerbetriebsgenehmigung zugrundeliegenden Sicherheitsbe-

richt 1989. Die TGL 191-921 ist in den Genehmigungsunterlagen in Bezug genommen.

15. Hat der Sicherheitsbericht von 1989 für die Bundesregierung den Status einer Änderungsplanfeststellung für die zweite Ausbaustufe des ERAM?
Hält sie eine Frist von 41 Tagen, in der dieser Bericht erstellt und geprüft wurde, für angemessen, um auf dieser Basis die einlagerbare Abfallmenge von 30 000 m³ auf 170 000 m³ und die Gesamtaktivität des radioaktiven Inventars von 10¹⁵ Bq auf 10¹⁹ Bq zu erweitern?

Die Bestätigung des Sicherheitsberichtes 1989 durch das SAAS erfolgte noch zu Zeiten der ehemaligen DDR aufgrund des damals gültigen Rechts.

Maßgebend für die Gültigkeit des Sicherheitsberichts 1989 ist § 7 Abs. 4 Kernanlagen-Genehmigungsanordnung der DDR vom 21. Juni 1979. Danach sind Veränderungen gegenüber den Angaben, die der Zustimmung zum Dauerbetrieb zugrunde liegen, soweit sie den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit wesentlich beeinflussen, beim SAAS zu beantragen und bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmung zum Dauerbetrieb. Die Dauerbetriebsgenehmigung unterscheidet nicht zwischen einzelnen Ausbaustufen.

Diese genehmigungsrechtlich relevante Bestätigung konnte in einem kurzen zeitlichen Zusammenhang mit der Vorlage des Sicherheitsberichts erfolgen, weil das SAAS in die Entstehung des Sicherheitsberichts von Anfang an eingebunden war. Von daher besteht kein Zweifel, daß in der genannten Frist eine sachgerechte Prüfung erfolgen konnte, was mit dem Bestätigungsschreiben vom 30. Januar 1990 dokumentiert wurde. Im übrigen beabsichtigt die Bundesregierung nicht, ein Aktivitätsinventar von 10¹⁹ Bq im ERAM endzulagern.

16. Wenn ja, ist diese Rechtsauffassung mit der Ansicht der Bundesregierung von 1990 vereinbar, wonach die Sicherheit des ERAM nicht im gesamten technologischen Bereich besteht und ein Gesamtsicherheitsnachweis fehlt?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Will die Bundesregierung die Übergangsregelung des Einigungsvertrages ausnutzen, um Änderungen im Konzept des ERAM nur bergrechtlich über Hauptbetriebspläne und über Sonderbetriebsplanzulassungen beim Bergamt Staffort genehmigen zu lassen, ohne die Planfeststellungsbehörde einzuschalten, die Öffentlichkeit zu beteiligen und einen Langzeitsicherheitsnachweis zu erbringen?
Wäre ein solches Vorgehen mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 1992 vereinbar?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen. Bergrechtliche Zulassungen ersetzen nicht die nach dem Atomgesetz erforderlichen Genehmigungen. Dies gilt auch für das ERAM.

18. Das BfS hat am 13. Oktober 1992 den Antrag gestellt, das ERAM über das Jahr 2000 hinaus weiter zu betreiben. Dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt wurden bis heute keine Planunterlagen oder Teilergebnisse vorgelegt, obwohl sie entsprechend der Terminplanung des BfS dem Ministerium als Planfeststellungsbehörde bis spätestens Mitte 1996 zur Verfügung stehen sollten. Ist es richtig, daß die Unterlagen frühestens 1998 vorgelegt werden können?

Wann kann unter diesen Bedingungen und vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Verfahren für das Endlager Schacht Konrad mit einem Planfeststellungsbeschluß gerechnet werden?

Nach derzeitiger Terminplanung werden die für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Unterlagen vorrangig 1998 eingereicht. Vorher erfolgt die Einreichung der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erarbeitenden Vorhabensbeschreibung.

Die Bundesregierung rechnet mit einem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens nicht vor dem Jahre 2003.

19. Welches Konzept hat die Bundesregierung für das ERAM für die Zeit nach dem 30. Juni 2000, wenn der Planfeststellungsbeschluß frühestens 2002 erwartet werden kann?

Beabsichtigt die Bundesregierung, das ERAM auch ohne Planfeststellungsbeschluß über die heutige Befristung hinaus zu nutzen?

Wenn ja, wie will sie dieses Ziel durchsetzen?

Eine weitere Einlagerung radioaktiver Abfälle in das ERAM über den 30. Juni 2000 hinaus ist ohne Abschluß des Planfeststellungsverfahrens und nach der jetzigen Rechtslage nicht möglich. Der Betrieb des ERAM ist deshalb ohne weitere Einlagerung fortzuführen, bis das Endlager verfüllt und verschlossen ist. Insofern sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung eines die Schutzziele des Atomgesetzes und des Bergrechts einhaltenden Betriebes erforderlich sind.

20. Mit welchem jährlichen Kostenaufwand rechnet die Bundesregierung für die Übergangs- und die Nachbetriebsphase?

Wer soll die Kosten tragen?

Für die Zeit nach dem 30. Juni 2000 rechnet die Bundesregierung im Mittel mit jährlichen Kosten in der Größenordnung von ca. 60 Mio. DM. Bezogen auf eine spätere Stilllegungsphase von 15 Jahren ist im Mittel schätzungsweise mit Kosten in Höhe von etwa 200 Mio. DM pro Jahr zu rechnen. Diese Kosten sind im wesentlichen vom Bund zu tragen.

Für die Zeit nach der Stilllegung (Nachbetriebsphase) ist ein gesondertes Kontroll- und Überwachungsprogramm entbehrlich, so daß damit grundsätzlich keine nennenswerten Kosten mehr anfallen.

